

## **Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lalendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 410, 427) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Lalendorf vom 06.12.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.  
Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.  
Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistung erbracht ist.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Für die Nutzung des Friedhofs sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.1 Reihengrab:	
a) für Personen über 5 Jahre	230,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
1.2. Wahlgrab	
a) Einzelstelle	250,00 €
b) Doppelstelle	500,00 €

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Einzelgrabstelle und Jahr	10,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Doppelgrabstelle und Jahr	16,00 €

1.3. Verlängerung der Grabstelle eines Reihen-/Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit je Jahr	10,00 €
---	---------

### **2. Urnenbestattung**

2.1 anonymes Urnenreihengrab incl. Pflege	600,00 €
2.2. Urnenreihengrab	110,00 €
2.3. Verlängerung der Grabstelle eines Urnenreihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit je Jahr	5,00 €

### **3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:**

- a) die Hälfte der Gebühr nach Punkt 1.1a oder 1.2a für jede Urne. Die gesetzlichen Ruhefristen müssen gewahrt bleiben.
- b) bei Überschreitung der Nutzungszeiten durch Urnenbeisetzung in Wahlgräbern ist die volle Gebühr nach Punkt 1. 2 zu entrichten.

**4. Nutzung Feierhalle** 100,00 €

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte jährlich 18,00 €.

**6. Verwaltungsgebühren**

Umschreibung einer Graburkunde 13,00 €

Gebühr für die Beseitigung eines Grabmals (einschl. einebnen, Entsorgung,  
und ansäen) 250,00 €

**§ 5**

**Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Raden vom 11.03.1997 außer Kraft.

Lalendorf, den 03.01.2012

Knaack  
Bürgermeister